



# Satzung

---

*run & bike Kelheim e. V.*

Geänderte Fassung auf Basis des Satzungschecks

|          |                                  |
|----------|----------------------------------|
| Verein   | run & bike Kelheim e. V.         |
| Dokument | Satzung – Arbeitsfassung         |
| Stand    | 09.07.2026                       |
| Hinweis  | Rechtlich geprüft durch den BLSV |

## Inhaltsverzeichnis

| Abschnitt                                             | Seite |
|-------------------------------------------------------|-------|
| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr                         | 2     |
| § 2 Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband | 2     |
| § 3 Gemeinnützigkeit                                  | 2     |
| § 4 Vereinstätigkeit, Sportarten und Grundsätze       | 2     |
| § 5 Vergütung von Vereinstätigkeit                    | 3     |
| § 6 Mitgliedschaft                                    | 3     |
| § 7 Vereinsorgane                                     | 4     |
| § 8 Vorstand                                          | 4     |
| § 9 Vereinsausschuss                                  | 5     |
| § 10 Mitgliederversammlung                            | 5     |
| § 11 Kassenprüfung                                    | 7     |
| § 12 Abteilungen                                      | 7     |
| § 13 Beitragspflichten                                | 7     |
| § 14 Ordnungen und Datenschutz                        | 8     |
| § 15 Haftung                                          | 8     |
| § 16 Auflösung des Vereins                            | 8     |
| § 17 Inkrafttreten                                    | 8     |



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen run & bike Kelheim (e. V.).
- (2) Er hat seinen Sitz in Kelheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband und zu dem bayerischen Sportfachverband vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaftsteuer an.

- (2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Vereinstätigkeit, Sportarten und Grundsätze

- (1) Der Verein übt derzeit folgende Sportarten in entsprechenden Abteilungen aus:

- Triathlon
- Schwimmen
- Leichtathletik
- Radsport

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen oder des Vereinsheimes,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Demokratiefeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.

- (4) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten und er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

(5) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

## § 5 Vergütung von Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(5) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 4 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

## § 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsuchen.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(3) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit mit Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

(4) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen ganz oder teilweise im Rückstand ist. Die Streichung ist nur dann zulässig, wenn die rückständigen Beträge mit zwei Wochen Frist angemahnt wurden und in der Mahnung auf die Möglichkeit der Streichung hingewiesen wurde. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse/E-Mail-Adresse versendet wurde.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- b) wenn es wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- d) wenn es die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert,
- e) wenn es innerhalb oder auch außerhalb des Vereins gegen die Vereinsgrundsätze gemäß § 4 Abs. 3 – 5 verstößt,

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet abweichend hiervon das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen gemäßregelt werden:

- durch einen Verweis oder
- durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 50,00 EUR und/oder
- mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, und/oder
- mit einem Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

(8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

## § 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind: der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein stets einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Schatzmeister und der Schriftführer nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 4.000 Euro für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 4.000 Euro der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den vertretungsbefugten Vorstand mit einer Frist von einer Woche. Die Einberufung kann schriftlich, auch per E-Mail, oder mündlich erfolgen. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem vertretungsbefugten Vorstand zu unterzeichnen.

## § 9 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes,
- den Abteilungsleitern,
- dem Jugendsprecher.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(2) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vereinsausschusses im Amt. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

## § 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann durchgeführt werden als

- a) Präsenzveranstaltung,
- b) Online-Versammlung,
- c) Video-Telefonkonferenz oder
- d) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung oder einer Video-Telefonkonferenz.

Im Onlineverfahren und/oder Videokonferenzverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/die Versendung des Briefs an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail. Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten sind keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmungsvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt. Im Falle der Video-Konferenz/Telefonkonferenz erfolgt die Stimmabgabe konventionell durch fernmündliche Abstimmung.

Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß vorstehender lit. b), c) und d) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden.

(3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens sieben Kalendertagen liegen muss.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(5) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail sowie auf der Website des Vereins unter [www.runandbike.info](http://www.runandbike.info) und gibt die Tagesordnung bekannt, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

(7) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend hiervon besteht für Wahlen des Jugendsprechers passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wirksam.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(10) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(11) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(12) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Führt auch diese Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los zwischen den Kandidaten der Stichwahl.

(13) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.



## § 11 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglied sein und dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.

## § 12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsleiter werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Abteilungsleiters im Amt. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## § 13 Beitragspflichten

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet.
- (2) Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge, sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag komplett berechnet.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mit der Unterschrift der Beitrittserklärung wird die Mitgliedschaft bei einer Pflicht-, Ersatz- oder Privatkasse bestätigt.

## § 14 Ordnungen und Datenschutz

- (1) Der Vereinsausschuss kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- (2) Der Vereinsausschuss beschließt darüber hinaus mit einfacher Stimmenmehrheit eine Datenschutzordnung, in welcher die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitglieder umfassend geregelt ist.



## § 15 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

(2) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Kelheim mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## § 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der derzeitigen Fassung durch die Mitgliederversammlung am 24.07.2026 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.